

# Dokumentationspflichten nach der neuen Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV)

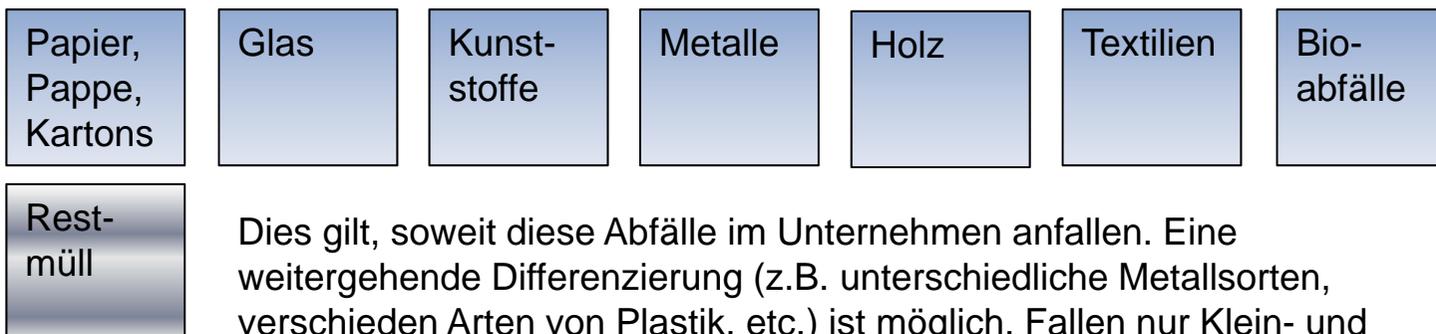
07/2017

Amt für Abfallwirtschaft

Paragrafenangaben beziehen sich immer auf die GewAbfV.

## Teil 1: gewerbliche Siedlungsabfälle

- Unternehmen (und Vergleichbare) müssen folgende Abfälle getrennt sammeln, befördern und vorrangig der Vorbereitung zur Wiederverwendung (= z.B. Reparatur) oder dem Recycling zuzuführen:



Dies gilt, soweit diese Abfälle im Unternehmen anfallen. Eine weitergehende Differenzierung (z.B. unterschiedliche Metallsorten, verschieden Arten von Plastik, etc.) ist möglich. Fallen nur Klein- und Kleinstmengen an und ist deswegen eine Getrennthaltung wirtschaftlich nicht zumutbar, so können diese zusammen mit dem Restmüll privater Haushalte entsorgt werden.

## gewerbliche Siedlungsabfälle / 2

- Gefährliche Abfälle dürfen generell nicht mit diesen Fraktionen (s. vorherige Seite) vermischt werden. Diese sind immer getrennt zu sammeln und nach Besonderheit des Einzelfalles zu entsorgen.
- Spezialgesetzlich für manche Arten von Unternehmen geforderte Sonderbehälter sind zusätzlich vorzuhalten und zu benutzen (z.B. Speiserestebehälter für die Gastronomie und Vergleichbare).

## gewerbliche Siedlungsabfälle / 3

- Ein Restmüllgefäß des öffentlich-rechtlichen Entsorgers muss nach den Vorgaben der Abfallwirtschaftssatzung in jedem Falle genutzt werden, § 7.

Die näheren Vorgaben hierzu trifft die Abfallwirtschaftssatzung des Schwarzwald-Baar-Kreises.



## gewerbliche Siedlungsabfälle / 4

- Die Art und Weise dieser getrennten Erfassung, Beförderung und Zuführung zur Vorbereitung zur Wiederverwendung / zum Recycling (d.h., wenn alles dies wie verlangt umgesetzt wird) ist zu **dokumentieren**.

## gewerbliche Siedlungsabfälle / 5

- WER muss dokumentieren?

**Erzeuger und Besitzer** der getrennt zu sammelnden Abfälle.

Erzeuger ist jeder Unternehmer, bei dem diese Abfälle anfallen.

Besitzer ist jeder, der die tatsächliche Sachherrschaft über die Abfälle hat, z.B. auch ein Entsorgungsunternehmen nach dem Aufladen.

## gewerbliche Siedlungsabfälle / 6

- WIE ist zu dokumentieren?

Für die getrennte Sammlung durch Lagepläne, Fotos, Liefer- / Wiegescheine, Entsorgungsverträge, Übernahmenachweise und ähnliche Dokumente. Lagepläne und Bilder sind nur einmalig zu erstellen und dann beizubehalten, solange es keine wesentlichen Änderungen in der Entsorgung dieser Stoffe an diesem Standort und mit dieser Zusammensetzung gibt.

Für die Zuführung zur Vorbereitung zur Wiederverwendung oder zum Recycling durch eine Erklärung desjenigen, der die Abfälle übernimmt (Name, Anschrift, Masse, beabsichtigter Verbleib)

## gewerbliche Siedlungsabfälle / 7

- Abweichungen:

Von der Verpflichtung, getrennt zu sammeln, zu befördern und zur Wiederverwendung / Recycling zuzuführen, darf in genau zu dokumentierenden Ausnahmefällen dann abgewichen werden, wenn

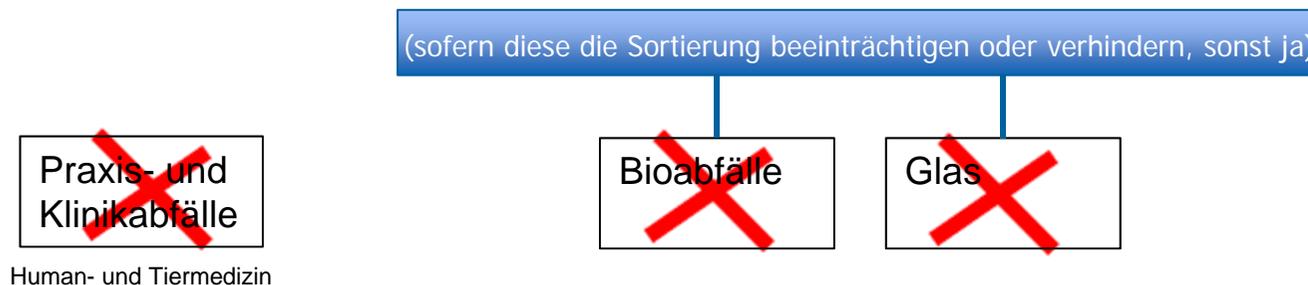
- die Umsetzung technisch nicht möglich ist (z.B. nicht genügend Platz bei entspr. Anzahl an Behältern)
- oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist (z.B. wenn die Kosten für die getrennte Erfassung geringer Mengen außer Verhältnis zu den Kosten einer gemischten Sammlung mit anschließender Sortierung steht)

## gewerbliche Siedlungsabfälle / 8

- Gemische:

Werden derartige Gemische erfasst, sind diese unverzüglich einer Vorbehandlungsanlage (Sortieranlage) zuzuführen, welche die Anforderungen nach § 6 Abs. 1 und 3 erfüllt.

Die Gemische dürfen NICHT enthalten:



## gewerbliche Siedlungsabfälle / 9

- Abweichung von der Abweichung:

Von der Verpflichtung, solche Gemische unverzüglich einer Vorbehandlungsanlage zuzuführen, darf abgewichen werden, wenn

- die Umsetzung technisch nicht möglich ist
- oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist (z.B. bei hohen Kosten für die Behandlung der Gemische und deren anschl. Verwertung, wenn die Verwertung ohne Vorbehandlung deutlich günstiger wäre).

Von der Zuführung zu einer Vorbehandlungsanlage darf auch abgewichen werden, wenn die Getrennsammelquote im Vorjahr mindestens 90 Masse-% betrug.

## gewerbliche Siedlungsabfälle / 10

- Abweichung von der Abweichung - Gemische:

Werden derartige Gemische nicht einer Vorbehandlungsanlage zugeführt, dürfen sie nicht mit weiteren Abfällen vermischt werden und müssen unverzüglich einer hochwertigen, insbesondere thermischen Verwertung zugeführt werden.

Die Gemische dürfen NICHT enthalten:



## gewerbliche Siedlungsabfälle / 11

- **Abweichungen** von der vorgeschriebenen, getrennten Erfassung sind schlüssig zu begründen und zu dokumentieren (d.h. Erfassung als Gemische).
- Werden Gemische einer Vorbehandlungsanlage zugeführt, müssen sich die Erzeuger und Besitzer dieser Abfälle bei der erstmaligen Übergabe **in Textform bestätigen lassen**, dass die Anlage die Voraussetzungen nach § 6 Abs. 1 und 3 erfüllt. Ist ein Dritter mit dem Transport der Abfälle beauftragt (Entsorgerbetrieb), so holt dieser die Bestätigung ein.
- Die **Erfüllung** der Pflicht zur Zuführung von Gemischen zu einer Vorbehandlungsanlage ist zu dokumentieren.
- **Abweichungen** von der Pflicht zur Zuführung von Gemischen zu einer Vorbehandlungsanlage sind schlüssig zu begründen und zu dokumentieren.

## gewerbliche Siedlungsabfälle / 11

- WIE ist zu dokumentieren?

Für das Abweichen von der Pflicht zur getrennten Erfassung durch Darlegung der technischen Unmöglichkeit oder wirtschaftlichen Unzumutbarkeit.

Für die Dokumentation der Getrenntsammlungsquote muss der Erzeuger bis zum 31.03. des Folgejahres einen Nachweis erbringen, der von einem zugelassenen Sachverständigen (§ 4 Abs. 6) geprüft wurde.

## gewerbliche Siedlungsabfälle / 12

- WANN müssen diese Dokumentationen der Unteren Abfallrechtsbehörde im Landratsamt vorgelegt werden?
  - auf Verlangen
  - auf Verlangen auch in elektronischer Form (z.B. Excel-Listen, Bilddateien, etc.)
  - die Dokumentationen müssen jedoch in jedem Falle fortlaufend geführt werden und nicht erst erstellt werden, wenn ein konkretes Verlangen der Unteren Abfallrechtsbehörde vorliegt.

## Teil 2: Bestimmte Bau- und Abbruchabfälle

- Generell müssen folgende gewerblich anfallende Bau- und Abbruchabfälle getrennt gesammelt, befördert und vorrangig der Wiederverwendung oder dem Recycling zugeführt werden:



Eine weitergehende Differenzierung (z.B. unterschiedliche Metallsorten, verschiedene Arten von Plastik, etc.) ist möglich.

## Bau- und Abbruchabfälle / 2

- Die getrennte Erfassung, Beförderung und der Zuführung zur Vorbereitung zur Wiederverwendung / zum Recycling (d.h., wenn alles dies wie verlangt umgesetzt wird) ist zu dokumentieren, wenn das Volumen der insgesamt anfallenden Abfälle 10 Kubikmeter je Bau- / Abbruchmaßnahme überschreitet.

## Bau- und Abbruchabfälle / 3

- WER muss dokumentieren?

**Erzeuger und Besitzer** der getrennt zu sammelnden Abfälle.

Erzeuger ist jeder Unternehmer, bei dem diese Abfälle anfallen.

Besitzer ist jeder, der die tatsächliche Sachherrschaft über die Abfälle hat, z.B. auch ein Entsorgungsunternehmen nach dem Aufladen.

## Bau- und Abbruchabfälle / 4

- WIE ist zu dokumentieren?

für die getrennte Sammlung z.B. durch Lagepläne, Fotos, Liefer- / Wiegescheine, Entsorgungsverträge, Übernahmenachweise und ähnliche Dokumente

für die Zuführung zur Wiederverwendung oder zum Recycling durch eine Erklärung desjenigen, der die Abfälle übernimmt (Name, Anschrift, Masse, beabsichtigter Verbleib)

## Bau- und Abbruchabfälle / 5

- Abweichungen:

Von der Verpflichtung, getrennt zu sammeln, zu befördern und zur Wiederverwendung / dem Recycling zuzuführen, darf in genau zu dokumentierenden Ausnahmefällen abgewichen werden, wenn

- die Umsetzung technisch nicht möglich ist (z.B. nicht genügend Platz bei entspr. Anzahl an Behältern oder bei rückbautechnischen / rückbaustatischen Gründen) oder
- wirtschaftlich nicht zumutbar ist (z.B. bei hohen Kosten bei hohem Verschmutzungsgrad oder für geringe Mengen getrennt zu erfassender Stoffe, wenn diese günstiger gemischt erfasst und dann sortiert werden könnten).

Kosten, die aus nicht durchgeführten, aber möglichen und zumutbaren Maßnahmen eines selektiven Abbruchs und Rückbaus resultieren, sind dabei abzuziehen.

## Bau- und Abbruchabfälle / 6

- Umgang mit Gemischen:
  - 1.) Gemische, die vorwiegend **Kunststoffe**, **Metalle** (einschl. Legierungen) oder **Holz** enthalten, sind unverzüglich einer **VORBEHANDLUNGSANLAGE** (z.B. Sortieranlage) zuzuführen.
  - 2.) Gemische, die vorwiegend **Beton**, **Ziegel**, **Fliesen** oder **Keramik** enthalten, sind unverzüglich einer **AUFBEREITUNGSANLAGE** zuzuführen.

## Bau- und Abbruchabfälle / 7

- Die Gemische dürfen NICHT enthalten:

(sofern diese die Sortierung beeinträchtigen oder verhindern, sonst ja)



## Bau- und Abbruchabfälle / 8

- Die Kunststoff-/ Metall- / Holzgemische dürfen NICHT enthalten:  
(sofern diese die Sortierung beeinträchtigen oder verhindern, sonst ja)



## Bau- und Abbruchabfälle / 9

- Bei Gemischen, die in eine **AUFBEREITUNGSANLAGE** gehen, müssen Erzeuger und Besitzer dieser Abfälle sich vor der erstmaligen Übergabe vom Betreiber in Textform eine Bestätigung geben lassen, dass dort definierte Gesteinskörnungen hergestellt werden können (Bestätigung ggf. an Beförderer, welcher dies dem Erzeuger oder Besitzer unverzüglich mitteilt).
- Werden Gemische einer **VORBEHANDLUNGSANLAGE** zugeführt, müssen sich die Erzeuger und Besitzer dieser Abfälle bei der erstmaligen Übergabe in Textform bestätigen lassen, dass die Anlage die Voraussetzungen nach § 6 Abs. 1 und 3 erfüllt. Ist ein Dritter mit dem Transport der Abfälle beauftragt (Entsorgerbetrieb), so holt dieser die Bestätigung ein.

## Bau- und Abbruchabfälle / 10

- Abweichung von der Abweichung:

Von der Verpflichtung, solche Gemische unverzüglich einer Aufbereitungs- oder Vorbehandlungsanlage zuzuführen, darf in genau zu dokumentierenden Ausnahmefällen abgewichen werden, wenn

- die Umsetzung technisch nicht möglich ist oder
- wirtschaftlich nicht zumutbar ist (z.B. bei hohen Kosten für die Behandlung der Gemische und deren anschl. Verwertung, wenn die Verwertung ohne Vorbehandlung deutlich günstiger wäre).

Die Gemische sind dann von weiteren Abfällen getrennt zu halten und unverzüglich hochwertig zu verwerten.

## Bau- und Abbruchabfälle / 11

- **Abweichungen** von der vorgeschriebenen, getrennten Erfassung sind zu dokumentieren (d.h. Erfassung als Gemische).
- Die **Erfüllung** der Pflicht zur Zuführung von Gemischen zu einer Vorbehandlungsanlage ist zu dokumentieren.
- **Abweichungen** von der Pflicht zur Zuführung von Gemischen zu einer Vorbehandlungsanlage sind zu dokumentieren.

## Teil 3: Dokumentation gewerbliche Siedlungsabfälle



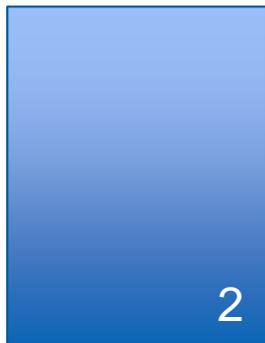
- Sammlung
- Transport
- Abgabe zur Wiederverwendung / Recycling

- Bei welchen Fraktionen wird die Verpflichtung zum getrennten Sammeln, Befördern und die Zuführung zur Vorbereitung zur Wiederverwendung oder zum Recycling ERFÜLLT?

(z.B. Lagepläne, Fotos, Liefer- / Wiegescheine, Entsorgungsverträge, Übernahmenachweise und ähnliche Dokumente)

- Erklärung desjenigen, der die Abfälle übernimmt (Name, Anschrift, Masse, beabsichtigter Verbleib) bei Zuführung zur Vorbereitung zur Wiederverwendung oder zum Recycling

## Teil 3: Dokumentation gewerbliche Siedlungsabfälle / 2

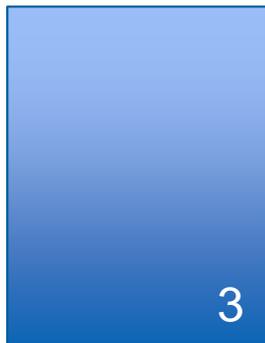


- Bei welchen Fraktionen wird die Verpflichtung zum getrennten Sammeln, Befördern und die Zuführung zur Vorbereitung zur Wiederverwendung oder zum Recycling NICHT ERFÜLLT und es werden GEMISCHE gesammelt?

(z.B. Lagepläne, Fotos, Liefer- / Wiegescheine, Entsorgungsverträge, Übernahmenachweise und ähnliche Dokumente)

- Nachvollziehbare Begründung!
- Zu welcher Vorbehandlungsanlage werden die Gemische gebracht?
- schriftliche Bescheinigung, dass die Anlage die Voraussetzungen nach § 6 Abs. 1 und 3 erfüllt (vom Anlagenbetreiber)

## Teil 3: Dokumentation gewerbliche Siedlungsabfälle / 3



- Bei welchen Gemischen wird die Verpflichtung zur Zuführung zu einer Vorbehandlungsanlage nicht eingehalten?  
  
(z.B. Lagepläne, Fotos, Liefer- / Wiegescheine, Entsorgungsverträge, Übernahmenachweise und ähnliche Dokumente)
- Nachvollziehbare Begründung!
- Nachweis einer ordnungsgemäßen, schadlosen und hochwertigen sonstigen, insbes. energetischen Verwertung
- ggf. Dokumentation, dass Getrenntsammlungsquote im Vorjahr bei mind. 50 Masse-% lag, zu erstellen bis 31.03. des Folgejahres, mit Prüfvermerk eines Sachverständigen nach § 4 Abs. 6

## Teil 3: Dokumentation

### Bau- und Abbruchabfälle (> 10 m<sup>3</sup>)



- Sammlung
- Transport
- Abgabe zur Wiederverwendung / Recycling

- Bei welchen Fraktionen wird die Verpflichtung zum getrennten Sammeln, Befördern und die Zuführung zur Wiederverwendung oder zum Recycling ERFÜLLT?  
  
(z.B. Lagepläne, Fotos, Liefer- / Wiegescheine, Entsorgungsverträge, Übernahmenachweise und ähnliche Dokumente)
- Erklärung desjenigen, der die Abfälle übernimmt (Name, Anschrift, Masse, beabsichtigter Verbleib) bei Zuführung zur Wiederverwendung oder zum Recycling

## Teil 3: Dokumentation

### Bau- und Abbruchabfälle / 2



- Bei welchen Fraktionen wird die Verpflichtung zum getrennten Sammeln, Befördern und die Zuführung zur Wiederverwendung oder zum Recycling NICHT ERFÜLLT und es werden GEMISCHE gesammelt?

(z.B. Lagepläne, Fotos, Liefer- / Wiegescheine, Entsorgungsverträge, Übernahmenachweise und ähnliche Dokumente)

- Nachvollziehbare Begründung!
- Zu welcher Vorbehandlungsanlage oder Aufbereitungsanlage werden die Gemische gebracht?
- schriftliche Bescheinigung, dass die Anlage die Voraussetzungen nach § 6 Abs. 1 und 3 erfüllt (vom Anlagenbetreiber)
- bei einer Aufbereitungsanlage: schriftliche Bestätigung, dass die Anlage definierte Gesteinskörnungen produzieren kann

## Teil 3: Dokumentation

### Bau- und Abbruchabfälle / 3



- Bei welchen Gemischen wird die Verpflichtung zur Zuführung zu einer Vorbehandlungs- oder Aufbereitungsanlage nicht eingehalten?

(z.B. Lagepläne, Fotos, Liefer- / Wiegescheine, Entsorgungsverträge, Übernahmenachweise und ähnliche Dokumente)

- Nachvollziehbare Begründung!
- Dokumentation einer ordnungsgemäßen, schadlosen und hochwertigen sonstigen Verwertung